



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise  
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

nachrichtlich  
Städtetag Rheinland-Pfalz  
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

29. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312- 0001#2022/0004-0701 725.0004		Kai Adam <a href="mailto:Kai.Adam@mffki.rlp.de">Kai.Adam@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5101 06131/16-175101

### Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 9. März 2022 in Kraft getretenen Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) wird ein weiter Kreis von aus der Ukraine Vertriebenen für die Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet befreit und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einzuholen. Diese zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristeten Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuletzt mit der Ersten Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthÜV vom 26. April 2022 bis zum 31. August 2022 verlängert.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, derzeit jedoch weniger umfangreichen Fluchtbewegungen, werden die Regelungen nunmehr in leicht angepasster Fassung weiter verlängert und den aus der Ukraine Vertriebenen **bis zum 30. November 2022** der Grenzübertritt in das Bundesgebiet weiterhin unbürokratisch erleichtert. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wurde am 26. August 2022

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe Anhang) und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Da ein Interesse daran besteht, die Vertriebenen zeitnah nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet zu registrieren, wird der Aufenthalt in Deutschland künftig für alle Betroffenen nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein. Dies bedeutet, dass die in § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV bezeichneten ausländischen Staatsangehörigen ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet nur noch für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Auch diejenigen, die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet einreisen werden, sind noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Für ausländische Staatsangehörige, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. September 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, gilt die Aufenthaltserlaubnisbefreiung noch bis zum 31. August 2022 nach der UkraineAufenthÜV vom 7. März 2022, in der Fassung vom 26. April 2022. Auch diese geflüchteten Personen werden gegebenenfalls über den 1. September 2022 hinaus vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, bis ein Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet erreicht ist

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

### Anlagen

- Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, BAnz AT 26.08.2022 V1
- Bundesrats-Drs. 302/22 mit Begründung der zweiten UkraineAufenthÜV

2

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>